

SCHIEDSRICHTER-SOLL

Bestimmungen gemäß §61 SpO: Schiedsrichter, Schiedsrichtersoll

1. Jedes Spiel soll von einem geprüften und unbeteiligten Schiedsrichter geleitet werden.
Die Verbandsvereine sind verpflichtet, dem zuständigen KSA ihre Anzahl an SR/Jung-SR/Neulingen jeweils zum 01.07. zu melden.

2. Jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein ist verpflichtet Schiedsrichter zu stellen.
Die Anzahl berechnet sich aus den Buchstaben a), b) und c):
a. Je nach Spielklassenzugehörigkeit der 1. Herrenmannschaft:

<u>Spielklasse</u>	<u>SR-Soll</u>
1. und 2. BL	je 15
3. Liga und RL	je 10
OL und VL	je 7
LL und Kreisliga	je 5
Kreisklasse A/B/C	je 2

b. Für jede zu den Verbandsrundenspielen gemeldete weitere Herrenmannschaft sowie Frauen- und Futsal-Liga-Mannschaft ist je ein Schiedsrichter zu stellen.
c. Für jede in den Altersklassen der A-, B- und C-Junioren zu den Verbandsspielrunden gemeldete Mannschaft (Groß- und Kleinfeld) ist je ein Schiedsrichter zu stellen.
d. Stichtag für die Berechnung der SR-Soll-Zahl ist jeweils der 01.10. eines Jahres.
e. Bei Spielegemeinschaften (Herren, Frauen, Junioren) orientiert sich die Anzahl der zu stellenden SR für die jeweilige Mannschaft (lit a bis c) an dem jeweils federführenden Verein. Schiedsrichter der Partnervereine, die noch nicht auf das SR-Soll des jeweiligen Partnervereines angerechnet wurden, können dem federführenden Verein für diese Mannschaft angerechnet werden.

3. Schiedsrichter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist, wer nach erfolgter Anerkennung (§ 6 SRO) während des Spieljahres mindestens

- a. 15 Spiele (Pflicht- oder Freundschaftsspiele) geleitet hat, oder
- b. 15 Spielbeobachtungen/Paten-/Chaperoneinsätze durchführte, oder
- c. in Summe 15 Spiele geleitet bzw. Spielbeobachtungen/Paten-/Chaperoneinsätze durchgeführt hat und außerdem die Teilnahme an mindestens fünf Lehrabenden nachweisen kann. Diese Verpflichtung gilt auch für Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse. Die Leitung mehrerer offiziell angesetzter Spiele pro Tag bei Hallenveranstaltungen und Turnieren entspricht einem regulären Einzelspiel. Schülerschiedsrichter sowie Jungschiedsrichter bis 18 Jahre müssen mindestens 12 Spiele geleitet haben und die Teilnahme an mindestens vier

Lehrabenden nachweisen können; Stichtag ist der 01.07. (wer am 01.07. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat).

Schiedsrichterneulinge müssen mindestens vier Spiele geleitet haben und die Teilnahme an mindestens zwei Lehrabenden nachweisen, um anerkannt zu werden.

4. Bei Nichterfüllung des SR-Solls nach Ziff. 2 erfolgt bis 30.09. des Folgejahres eine Bestrafung nach § 22 StO. Bei Spielgemeinschaften haftet der federführende Verein. Ist unter den anrechenbaren SR ein neu ausgebildeter Schiedsrichter, zählt dieser im Ausbildungsspieljahr doppelt für die Anrechenbarkeit zur Erfüllung des SR-Solls.